

**Beschluss
des Landeskirchenrates betr. die Verwendung von Spenden
vom 30.09.1978**

Die den Geistlichen übergebenen Spenden gelten als der Kirchengemeinde gegeben und sind an die Gemeindepflegekasse abzuführen bzw. auf deren Konto einzuzahlen. Jeder Geistliche ist verpflichtet, über jede Spende, die ihm übergeben ist, und über deren Verwendung Buch zu führen.

Die Spenden, die zu einem bestimmten Zweck gegeben sind, müssen unverzüglich diesem Zweck zugeführt werden.

Sofern bei der Übergabe der Spende kein bestimmter Zweck genannt ist, bleibt die Spende in der Gemeindepflegekasse. Aus ihr kann der Geistliche die ihm notwendig erscheinenden Beträge für Zwecke der Gemeinde, Gemeindekreise etc. entnehmen bzw. sich aushändigen lassen.

Die Aufzeichnungen jedes Geistlichen über die empfangenen Spenden und deren Verwendung sind bei Beginn eines neuen Jahres, spätestens bei Beratung des Kirchenvorstandes über den Haushaltsplan, dem Kirchenvorstand vorzulegen und von mindestens zwei Kirchenvorstehern, die auch die Rechnungsprüfung des Gemeindehaushalts durchführen, durchzusehen und abzuzeichnen.

Bückeburg, 30. September 1978

Maltusch
Präsident des Landeskirchenrates